

Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und der Abwässer aus der Zuständigkeit des Ministeriums für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zu nehmen und eine eigene Körperschaft zu gründen. Diese soll nach kommerziellen Gesichtspunkten arbeiten. Sie ist für die Versorgung mit Wasser, für den Betrieb wie den Unterhalt der Anlagen, für das Abwassersystem und für die Einnahme der Gebühren zuständig. Ein entsprechendes Gesetz hat das Parlament von Ghana am 14. September 1965 verabschiedet. Die vorstehend umrissene Prä-Investment-Planung, die mit Hilfe des SF durch die WHO im Verein mit der Regierung von Ghana vorgenommen wurde, ist im Oktober 1965 abgeschlossen worden. Sie entsprach nicht nur wirtschaftlichen, hygienischen und sozialen Notwendigkeiten, sondern auch einem tiefen Bedürfnis des Volkes. Diesem ist Rechnung getragen worden.

Eine umfassende Planung, die eine zuverlässige Grundlage für die Entwicklung dieses Kernstücks Ghanas gibt, wurde mit relativ geringen Mitteln geleistet. Mit 763 400 \$ des SF und mit Mitteln der Regierung im Gegenwert von 1 238 000 \$, also mit insgesamt 2 071 400 \$, wurde in zwei Jahren eine solide Basis für Investitionen in Höhe des 80fachen Betrages, nämlich für rund 166 360 000 \$ (für Wasserversorgung und Abwasser bis 1980 bzw. 1979 geschaffen).

Das günstige Verhältnis 1 : 45

Zusammenfassend seien die einzelnen Etappen der Entstehung eines Planes und seiner Finanzierung der Übersicht halber noch einmal aufgezählt. Vorher sei noch gesagt, daß die beiden Organisationen der UN, die technische Hilfe vergaben, das am 16. 11. 1949 beschlossene »Expanded Program of Technical Assistance« und der am 14. 12. 1957 beschlossene Special Fund am 22. 11. 1965 zum »United Nations Development Program« (UNDP) vereinigt worden sind. Wohl gemerkt, es handelt sich hierbei nicht um ein »Programm«, sondern um eine Organisation.

1. Die allgemeine Zielsetzung: Das »Programm« will unterentwickelte Staaten in die Lage versetzen, für Investitionen interessant zu werden und jene Kräfte und Potenzen zu entwickeln, die für den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Entwicklungsländer Voraussetzung sind (capacity to produce growth).

Das »Programm« finanziert

- a) allgemeine Untersuchungen verschiedenster wirtschaftlicher und sozialer Art sowie Projektstudien, die Ausbildung von Fachleuten aller Leistungsklassen in zur Zeit 195 Zentren,
 - c) Forschungsstätten, um mit deren Hilfe die Errungenschaften der modernen Wissenschaft und Technologie zugunsten der Entwicklungsländer anzuwenden.
2. Das Verfahren zur Erlangung von Mitteln des »Programms«:
- a) Die Regierung eines Entwicklungslandes stellt einen begründeten Antrag.
 - b) Der Antrag wird vom Generaldirektor befürwortet, nachdem er von seinen Mitarbeitern geprüft und vom Beirat früher des Fonds, jetzt des »Programms« begutachtet ist. Dieser Beirat setzt sich zusammen aus den Leitern der jeweils beteiligten Organisationen.
 - c) Der Verwaltungsrat des »Programms« genehmigt die Mittel. Dieser Rat besteht aus 37 Mitgliedern; es sind in ihm sowohl Vertreter der Industriestaaten wie der Entwicklungsländer in gleicher Weise vertreten.
 - d) Das Vorhaben wird im Auftrag des »Programms« von einer der Sonderorganisationen der UN ausgeführt. Die Sonderorganisationen können diese Arbeiten entweder selbst vornehmen oder dafür ihrerseits auf dem Wege der Ausschreibung eine Consultant-Firma verpflichten. Ersteres Verfahren habe ich bei einem Irrigationsprojekt im Norden von Ghana beobachtet, das die FAO unmittelbar bearbeitete. Aber auch wenn die Arbeiten vergeben werden, wie im vorstehend beschriebenen Fall, trägt z. B. die WHO, nicht die Consultant-Firma, gegenüber dem »Programm« die Verantwortung.
 - e) Schließlich wird das Projekt, sei es eine allgemeine Studie oder ein spezieller Plan, zu dem für die Fertigstellung im vorhinein genau festgelegten Termin der betreffenden Regierung übergeben.

Als Beispiel für das praktische Ergebnis der Arbeiten des »Programms« sei auf das letzte Jahr verwiesen: 18 sogenannte Prä-Investment-Studien, die zusammen 22 Millionen Dollar gekostet haben, bildeten die Grundlage für Investitionen von zusammen 990 Millionen Dollar. Anders ausgedrückt: 1 Million Dollar des SF bzw. des »Programms« hat 45 Millionen Dollar an Investitionen ermöglicht.

Zum ersten Mal: Ermächtigung zur Gewaltanwendung (Fortsetzung von Seite 76)

Meinungsverschiedenheiten darüber, wie diverse Forderungen von Regierungen für von ihnen erbrachte Leistungen bei UN-Friedensaktionen zu bewerten seien, deren Finanzierung bekanntlich eines der Grundprobleme der Organisation überhaupt geworden ist. Immerhin bedeutete die Festsetzung der beiden Summen zugleich auch einen Hinweis auf die Höhe der freiwilligen Beiträge, die in jedem Falle aufgebracht werden müßten.

Für die von der Organisation vor einigen Jahren aufgenommenen Schuldverschreibungen sind an Tilgung und Zinsen bis zum Auslaufen im Jahre 1990 insgesamt noch 186,4 Millionen Dollar zu zahlen. Einige Länder verweigern die Zustimmung zur Übernahme dieses Zinsen- und Tilgungsdienstes in den ordentlichen Haushalt der Organisation. Andere lehnen es ab, die auf sie entfallenden Anteile zu bestimmten Budgetposten zu zahlen. Die Experten haben errechnet, daß bis zum Auslaufen der UN-Schuldverschreibungen mit einem jährlichen Defizit von 3 bis 4 Millionen Dollar zu rechnen sei. Mitte April trat der Experten-Ausschuß in Genf zu einer zweiten Beratungsrunde zusammen. Sie galt der Verwaltungsgebarung der UN-Familie insgesamt, vor allem der Vermeidung von Doppelarbeit in den verschiedenen Organisationen und der Möglichkeit hieraus resultierender Einspa-

rungen. Erst wenn die Untersuchungsergebnisse mit Vorschlägen zuhanden der XXI. Vollversammlung vorliegen, wird ein Ausblick auf die zukünftige finanzielle Lage der Organisation möglich sein.

Bis dahin scheinen die Mitgliedstaaten kaum noch freiwillige Beiträge leisten zu wollen. Die Sowjetunion und Frankreich, auf deren freiwillige Beiträge in UN-Kreisen vor allem gerechnet wurde, rührten sich nicht, jedenfalls nicht durch Zahlung. Die Sowjetunion hat allerdings durch ihre UN-Sprecher wiederholt erklärt, daß sie den im vorigen Herbst angenommenen »Konsens« über freiwillige Leistungen weiterhin anerkenne. Frankreich hat niemals eine derartige Erklärung abgegeben, und die Haltung der USA in der Finanzfrage hat sich hinsichtlich freiwilliger Beiträge oder der Streichung von Schulden der UNO für Leistungen vor allem bei Transporten von UN-Truppen und der Bereitstellung von anderem Transportmaterial eher verhärtet.

Friedensaktionen - noch immer ungesichert

In dieser Frage sollte der sogenannte 33er-Ausschuß eine Lösung suchen. Bisher sind die inoffiziellen Konsultationen, die der Vorsitzende des Ausschusses, der mexikanische Botschafter Cuevas Cancino, führte, ergebnislos geblieben. Der

Ausschuß trat nach längerer Pause am 28. April wieder zusammen und beschloß ohne Debatte, zunächst als formlose Arbeitsgruppe zu tagen. Auf diese Weise soll weiterhin nach einer Lösung der schwierigen Frage, welcher Kompetenz Friedensaktionen der Vereinten Nationen unterliegen sollen und wie sie durchgeführt und finanziert werden können, gesucht werden.

Zypern-Aktion um drei Monate verlängert

Wie unbefriedigend die gegenwärtige Regelung von UN-Friedensaktionen ist, zeigte sich erneut bei der Beratung über die Verlängerung der UN-Aktion auf Zypern, die ja von Anfang an nur durch freiwillige Beiträge finanziert wurde und deren Weiterführung wiederholt durch den Mangel an finanziellen Mitteln bedroht war. Generalsekretär U Thant bezeichnete in seinem Bericht¹⁾ über die Lage in Zypern zum Ende des am 26. März 1966 abgelaufenen Vierteljahres der Aktion die Finanzierung weiterhin als unbefriedigend und benutzte Zypern zugleich als Beispiel, um darauf hinzuweisen, daß Friedensaktionen der UN nicht auf freiwilliger Finanzbasis aufgebaut werden können²⁾. Andererseits ließ der Generalsekretär in seinem Bericht keinen Zweifel, daß der Abzug der UN-Truppen von Zypern zu einem Wiederaufleben der Feindseligkeiten zwischen den beiden Volksgruppen führen würde. Die UN-Truppen hätten seit ihrer Anwesenheit auf der Mittelmeerinsel die Ruhe aufrechterhalten, wenn auch der politische Zwist einer Lösung keinen Schritt nähergerückt sei. Daher empfahl er im Einvernehmen mit den beteiligten Regierungen Zypern, Türkei, Griechenland und Großbritannien die Verlängerung der Aktion, wobei er andeutete, daß eine solche um sechs Monate aus Verwaltungs- und Planungsgründen zweckmäßiger wäre. Der Sicherheitsrat gewährte am 16. März 1966 jedoch nur eine Verlängerung um drei Monate³⁾. Die Mitglieder des Rates brachten damit ihre Unzufriedenheit über das starre Verhalten der Streitparteien auf Zypern zum Ausdruck und suchten auf diese Weise einen gewissen Druck auf sie zu größerer Nachgiebigkeit auszuüben.

Der Beratung des Sicherheitsrates waren neue Vermittlungsverhandlungen des Generalsekretärs vorausgegangen. Seit der von U Thant bestellte Zypern-Vermittler, der frühere ecuadorianische Staatspräsident Galo Plaza, zurückgetreten war, weil die türkische Regierung ihn wegen seines Berichtes über Zypern für die Zukunft ablehnte, ersuchte der Generalsekretär seinen persönlichen Vertreter auf Zypern, den brasilianischen Diplomaten Carlos Bernardes, seine Tätigkeit auf die Untersuchung von Verhandlungsmöglichkeiten auszuweiten⁴⁾. Die Betrauung Bernardes' war von den beteiligten Regierungen vorher gutgeheißen worden. Bernardes hatte Gelegenheit, dem Generalsekretär bei dessen Besuch in Paris am 30. April zu berichten, anschließend reiste er nach Athen und Ankara, um mit den beiden Regierungen über Vermittlungsmöglichkeiten zu beraten.

Gegen die Verjährung von Kriegsverbrechen

Ein großer Teil der Tätigkeit in den Vereinten Nationen war in der Berichtszeit humanitären und wirtschaftlichen Fragen gewidmet. Die Tagung der Kommission für Menschenrechte vom 8. März bis 5. April galt insbesondere der Fertigstellung eines Vertragstextes über religiöse Toleranz. Die Schwierigkeit des Themas ließ nur die Formulierung von 5 Artikeln zu. Der Rest der Arbeit soll in der Tagung von 1967 geleistet werden. Politische Bedeutung hat die ausdrückliche Nennung des »Antisemitismus« als einer der Formen religiöser Intoleranz, die durch die Konvention zukünftig verboten werden sollen.

Zu einem Beschluß kam die Menschenrechtskommission in der Frage der Verjährung von Kriegsverbrechen. Sie war 1965 in Genf auf die Tagesordnung gestellt worden. Inzwischen hatte das UN-Sekretariat eine umfangreiche Studie

über alle Seiten dieser Frage mit Stellungnahmen und Unterlagen von Regierungen hauptsächlich über deren nationale Gesetzgebung vorgelegt.

Die Schlußfolgerungen dieser Studie dienten den Beratungen als Grundlage. Sie verwiesen darauf, daß es keine Bestimmung im internationalen Recht gibt, die eine Verjährungsfrist für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorsieht: Keines der nach dem Zweiten Weltkrieg abgeschlossenen Übereinkommen enthalte eine Bestimmung über Verjährung. Eine zweite Schlußfolgerung der Studie war, daß die Verjährung von solchen Verbrechen nicht dem Gebot der Gerechtigkeit entspreche. Die polnische Delegation hatte einen Antrag vorgelegt, der von der Voraussetzung ausging, daß es im geltenden internationalen Recht keine Verjährungsfrist gibt und es daher Pflicht aller Staaten sei, keine Verjährungsfristen auf diesem Gebiet anzuerkennen.

Zu diesem Antrag brachten unter Führung von Österreich und Israel Frankreich, Neuseeland, Niederlande und die USA Abänderungsanträge ein, die schließlich die Grundlage eines Beschlusses der Kommission bildeten. Der Text bejaht die Tatsache, daß es nach internationalem Recht keine Verjährungsfrist gibt, er fordert, daß alle Staaten Maßnahmen treffen, die Anwendung von Verjährungsfristen zu verhindern, und sich um die Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern zu bemühen. Aber der wichtigste Teil des Beschlusses lag darin, daß die Menschenrechtskommission auf ihrer Tagung im Jahre 1967 eine internationale Konvention ausarbeiten soll, deren Folge es keine Verjährungsfrist für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geben darf. Der Generalsekretär wurde ersucht, einen entsprechenden Konventionentwurf fertigzustellen.

Dieser Beschluß der Kommission für Menschenrechte, der nach eingehenden Diskussionen einstimmig gefaßt wurde, hat eine doppelte Bedeutung: er soll feststellen, daß es schon jetzt im internationalen Recht keine Grundlage für Verjährung von Kriegsverbrechen gibt und daß eine internationale Konvention diesen Grundsatz festhalten und zum bindenden internationalen Recht erklären soll.

Die in der Resolution enthaltene Absicht, eine solche Konvention 1967 zu beraten, ist nicht ohne Hinblick auf das Jahr 1969 festgesetzt worden: In diesem Jahr nämlich wird in der Bundesrepublik Deutschland die Verjährungsfrist für diese Verbrechen wiedereinstellen. Wenn bis dahin eine internationale Konvention von der Vollversammlung beschlossen und durch entsprechende Ratifizierungen Geltung erlangen sollte, wären Auswirkungen auf die Regelung dieser Frage in der Bundesrepublik unausbleiblich.

Jedenfalls bedeutet der Beschluß der Kommission für Menschenrechte, daß die Diskussion über die Verjährungsfrist nicht verjähren wird. Die Resolution wird auf der Sommer-tagung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC) in Genf im Juli 1966 zur Beratung stehen und dann im Rahmen dessen Berichtes zuhanden der XXI. Vollversammlung von dieser behandelt werden. Dann folgt voraussichtlich in den ersten Monaten 1967 die Schlußformulierung des Konventionentwurfs wieder durch die Menschenrechtskommission⁵⁾.

Friedliches Zusammenleben - nicht vollendet

Während sieben Wochen tagte in New York der Ausschuß für Grundsätze des internationalen Rechtes bezüglich des friedlichen Zusammenlebens von Staaten. Der Ausschuß war 1963 durch einen Beschluß der Vollversammlung⁶⁾ eingesetzt worden. Seine Arbeiten, 1964 in Mexiko begonnen⁷⁾, wurden fortgesetzt. Von sieben Grundsätzen des internationalen Rechts, durch die das friedliche Zusammenleben der Staaten geregelt werden soll, konnte der Ausschuß nach langwierigen juristischen und politischen Diskussionen zwei formulieren: Den Grundsatz der Souveränität und den Grundsatz der

Gleichheit von Ländern. Über den Grundsatz der Nichteinmischung wurde bisher, wie der Bericht ausdrücklich feststellt, keine Einigung erreicht. Die Ergebnisse werden der XXI. Vollversammlung vorgelegt und im Juristischen Ausschuss beraten. Die Hauptschwierigkeiten, die ein schnelleres Vorwärtkommen der Arbeiten bisher verhindern, haben ihre Ursache in den grundsätzlich verschiedenen Rechtsauffassungen der westlichen Länder, der Ostblockländer und der Entwicklungsländer. Letztere waren vor allem an den Auswirkungen der Rassenprobleme interessiert, die Sowjetunion vertrat die ihrer Auffassung von Koexistenz zugrunde liegenden Rechtsprinzipien und die westlichen Länder die Anwendung und Weiterentwicklung des abendländischen Völkerrechts.

ECOSOC und UNOID

Der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) tagte erstmals nach seiner Erweiterung von 18 auf 27 Mitglieder vom 23. Februar bis 8. März 1966 in New York.

Von den Beschlüssen, die gefaßt wurden, verdienen folgende hervorgehoben zu werden: 1. Das Jahr 1967 wurde zum Jahr des internationalen Tourismus erklärt, da dieser unter anderem als Mittel der Völkerverständigung zu werten sei, zugleich solle damit den Entwicklungsländern bei der Entwicklung ihres Fremdenverkehrs geholfen werden. 2. Die Billigung des Berichtes des Generalsekretärs über die zweckmäßige Ausnutzung nicht-landwirtschaftlicher Naturschätze. 3. Die Forderung an die Menschenrechtskommission, Verletzungen der Menschenrechte besonders auf rassischem Gebiet zu beraten.

Wichtiger waren die Beratungen eines von der Vollversammlung eingesetzter Sonderausschusses über die Vorbereitung der neuen UN-Organisation für Industrielle Entwicklung (United Nations Organization for Industrial Development, UNOID). Sie hat - in einer gewissen Parallele zur ständigen Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) - die Aufgabe, als selbständige Organisation im Rahmen der Vereinten Nationen die Industrialisierung der Entwicklungsländer zu fördern.

In den langen Verhandlungen, die schließlich zur einstimmigen Annahme der vorgeschlagenen Resolution führten, war zwischen der Sowjetunion und den Entwicklungsländern die Frage strittig, ob die Industrialisierung der Entwicklungsländer oder eine allgemeine Industrieberatung, was die kommunistischen Länder wünschten, in den Vordergrund gestellt werden sollte. Mit Hilfe der westlichen Industrieländer setzten die Entwicklungsländer ihre Interessen gegen die Sowjetunion durch.

Strittig zwischen den Entwicklungsländern und einigen westlichen Industriestaaten, besonders Frankreich, war die Frage, ob UNOID die zentrale Organisation auf dem Industrialisierungsgebiet sein sollte. Frankreich wünschte, daß die Zuständigkeit der Sonderorganisationen auf dem Gebiet der Industrialisierung, vor allem der Internationalen Arbeitsorganisation, erhalten bleibe. Die Entwicklungsländer setzten sich auch hier durch. Die neue Organisation wird gegenüber den Sonderorganisationen federführend sein. Die Errichtung dieser für die Entwicklungsländer wichtigen neuen Organisation, die den Bereich der Arbeiten der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem Gebiet abermals erweitert, ist ein neuer Hinweis auf die Richtung, in die die Entwicklung der Hauptarbeiten der Weltorganisation geht. Aber deren Tätigkeit steht, wie sich in den Beratungen über Rhodesien zeigte, auch in politischer Beziehung nicht still. So unbefriedigend ihre Arbeit durch die ihr auferlegten Beschränkungen bisweilen sein mag, die Krisen, insbesondere diejenigen, in denen nicht wie in Vietnam die Interessen der Weltmächte entscheidend zusammenstoßen, führen, zwar langsam, doch unaufhaltsam, zu Maßnahmen, die noch vor wenigen Jahren als unmöglich erschienen wären.

(Abgeschlossen 2. Mai 1966)

Anmerkungen:

- 1 UN-Doc. S/RES/221 (1966) vom 9. April 1966. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 3/66 S. 68 f.
- 2 UN-Doc. S/RES/218 (1965) vom 12. November 1965 und S/RES/217 (1965) vom 20. November 1965. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 6/65 S. 214.
- 3 Siehe Bericht Leichter, Otto in VN Heft 2/66 S. 61 f.



Der UNO-Film 'Mohn ist auch eine Blume' ist inzwischen auch in der Bundesrepublik Deutschland angelaufen. Der Film behandelt ein Mafia-Thema; eine Rauschgiftbande wird bekämpft. Alle Erlöse aus dem Film fließen dem Weltkinderhilfswerk (UNICEF) zu. Die Schauspieler erhalten nur einen Dollar als symbolische Gage. - Unser Bild zeigt bei einer Pressekonferenz in Nizza (v.l.) Rita Hayworth, Yui Brynner, der Initiator des Films, Trevor Howard und Luisa Rivelli.

4 Die 8 Sicherheitsratsmitglieder waren: Argentinien, China, Großbritannien, Japan, Neuseeland, Indien, Indonesien und die USA. Frankreich und Jordanien erklärten unabhängig hiervon, daß sie bereit seien, an einer Sitzung des Rates am 7. April 1966 teilzunehmen. Damit lag die Zustimmung von 10 von 15 Ratsmitgliedern zu einer außerordentlichen Sitzung an diesem Tage vor. Aus verbaler Quelle wurde berichtet, daß bei der am Vormittag des 7. April abgehaltenen Umfrage unter den Mitgliedern auch die Sowjetunion ihre Zustimmung zu einer dringlichen Sitzung an diesem Tage gegeben hat. Die im Sicherheitsrat übliche Methode bei Konsultationen über den Zeitpunkt einer Einberufung ist, daß eine einfache Mehrheit der Mitglieder entscheidet; über die Einberufung einer Sitzung selbst, sofern auch nur eines der Mitglieder sie fordert, besteht jedoch kein Zweifel.

5 Noch vor Ende der Amtszeit des Ratspräsidenten für den Monat April nahm der USA-Chefdelegierte Arthur Goldberg in einer Note an ihn zu der Situation Stellung, die durch die Verzögerung der Einberufung des Rates entstanden war (S/726 vom 21. April 1966). Es wurden einige Präzedenzfälle aus der Geschichte des Rates zitiert, aus denen sich ergab, daß der Ratspräsident nicht das Recht habe, sich über den Wunsch eines Ratsmitglieds nach sofortiger Einberufung und einer Mehrheit der Mitglieder nach einer Sitzung zu einem bestimmten Zeitpunkt, besonders angesichts dringender Entscheidungen, hinwegzusetzen. Es wurde dabei sowohl auf Artikel 23 der Charta hingewiesen, der den Sicherheitsrat als eine ständige Körperschaft konstituiert, als auch auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates, die dem Präsidenten das Recht geben, den Zeitpunkt der Sitzungen nach Konsultationen mit den Mitgliedern festzusetzen. Der Zeitpunkt, den der Präsident schließlich bekanntzugeben habe, sei ohne Konsultationen mit der USA-Delegation bestimmt worden. Das Schreiben verlangte, daß diese Stellungnahme der USA nicht nur als Dokument des Sicherheitsrates zirkuliere, sondern darüber hinaus in die vom UNO-Sekretariat angelegte Sammlung der Entscheidungen über das Verfahren des Rates aufgenommen werde. - Der Präsident des Rates, der Mail-Botschafter Ketta, antwortete am Tage vor Auslaufen seiner Amtszeit als Ratspräsident (S/727 vom 29. April 1966). Er berief sich auf das Recht, Konsultationen vor Einberufung einer Sitzung abzuhalten und den Zeitpunkt der Sitzung festzusetzen. Einige Ratsmitglieder hätten eine Sitzung für den 7. April gewünscht, andere nicht. Hierbei ließ der Präsident die Tatsache unerwähnt, daß

8 Mitglieder des Rates gemeinsam und unabhängig von ihnen zwei weitere, also insgesamt 10 von 15 Mitgliedern bereit waren, einer Sitzung noch am 7. April zuzustimmen. Präsident Ketta fand jedoch, wie er in seiner Antwortnote feststellte, daß seine Geschäftsführung nicht als Präzedenzfall angesehen werden könne.

6 Siehe Anm. 1.

7 UN-Doc. S/723 vom 9. April 1966.

8 UN-Doc. A/C.4.109158 vom 21. April 1966.

9 UN-Doc. A/RES/2049 (XX) vom 20. Dezember 1965.

10 UN-Doc. A/RES/2089 vom 23. März 1966.

11 UN-Doc. S/7181 vom 10. März 1966.

12 In einem Appell an alle Mitgliedstaaten und an weitere Länder, die wie die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz Beiträge für die Zypern-Aktion schon bisher geleistet hatten, ersuchte U Thant am 24. März 1966 (S/7220) erneut um freiwillige Beiträge für die Aktion, wobei er zugleich auf das bestehende Defizit verwies.

13 UN-Doc. S/RES/209 (1966) vom 16. März 1966. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 2166 S. 2.

14 UN-Doc. S/7180 vom 4. März 1966.

15 In den Beratungen der Menschenrechtskommission spielte die Beschwerde des Internationalen Arbeitsamtes (ILO) wegen der Unterdrückung der Gewerkschaftsfreiheit in Burundi und der Bedrohung von Gewerkschaftsfunktionären mit dem Vollzug über sie verhängten Todesstrafe eine aus prinzipiellen Gründen wichtige Rolle. Es handelte sich um den ersten Fall, in dem ein Staat oder eine Regierung vor der Menschenrechtskommission zur Verantwortung gezogen werden sollte. Das Internationale Arbeitsamt forderte, daß diese Frage auf dringlichem Wege in die Tagesordnung der Menschenrechtskommission aufgenommen würde. Eine Entscheidung der Kommission in diesem Fall wäre ein wichtiger Präzedenzfall für andere Beschwerden gegen Staaten gewesen. Hierzu kam es aber nicht, da die Burundi-Delegation bei der UNO sich vorher bereit erklärte, eine Untersuchung der ILO über die Frage der Gewerkschaftsfreiheit zuzulassen. Später erklärte Burundi, eine Abmahnung nach Genf zu entsenden und dort Aufklärung über die in Burundi angeblich nicht respektierte Gewerkschaftsfreiheit zu geben.

16 UN-Doc. A/RES/1966 (XVIII) vom 16. Dezember 1963. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 6/64 S. 226.

17 Vgl. Bericht UN-Doc. A/5746 vom 16. November 1964.

18 UN-Doc. A/RES/2089 (XX) vom 20. Dezember 1965.

Deutschland und die Vereinten Nationen

Dokumente und Nachrichten

Generaldirektor des Weltkinderhilfswerks beim Bundespräsidenten

Bundespräsident Lübke empfing Anfang Mai den Generaldirektor des Weltkinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF), Henry Richardson Labouisse aus New York. Mr. Labouisse dankte dem Bundespräsidenten für die bisher durch die Bundesregierung dem Weltkinderhilfswerk geleistete Hilfe und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die deutsche Hilfe in Zukunft noch verstärkt werden könne. Der Bundespräsident ließ sich von Mr. Labouisse über die große Aktion des Weltkinderhilfswerks berichten, die das Deutsche UNICEF-Komitee als Ausbildungs- und Gesundheitshilfe für Tunesien zu unternehmen begonnen hat. - UNICEF wurde 1947 gegründet. In den Jahren 1947 bis 1952 hat das Weltkinderhilfswerk vier große Aktionen in Deutschland durchgeführt und mehrere Millionen deutsche Kinder betreut. Allein schon aus diesem Grunde ist es angebracht, daß heute Deutschland seinerseits die Ziele des Weltkinderhilfswerks fördert (siehe Bild Seite 85).

UN-Seminar über Sozialarbeit in Deutschland

Führungskräfte der Sozialarbeit aus 16 europäischen Ländern nahmen an einer Arbeitstagung der Vereinten Nationen vom 3. bis 12. Mai 1966 in Arnoldshain teil. Veranstalter des Seminars war die Sozialabteilung des Genfer Büros der Vereinten Nationen, Gastgeber die Bundesregierung. Das Thema der Tagung lautete: »Die Funktion und die Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Sozialarbeit«. Damit wurde eine Aufgabe angesprochen, die in unserer hochorganisierten Gesellschaft erneut an Bedeutung gewinnt, deren Gewicht sich aber gegenüber der früher vorherrschenden Auffassung von ehrenamtlicher Tätigkeit vollständig verlagert hat. Die veränderte Struktur unseres Zusammenlebens läßt Menschen hilfsbedürftig werden, ohne daß eine materielle Not vorliegt. Hinzu kommt, daß das System der sozialen Hilfen für den Einzelnen nicht mehr überschaubar ist. Diese Situation verlangt mehr und intensiver nach Mitverantwortung und Hilfe

im menschlichen Bereich. Ehrenamtliche Sozialarbeit ist weit entfernt von der Armenpflege früherer Jahrzehnte, sie verlangt in erster Linie Gemeinsinn und menschliches Verständnis. Auf dem Seminar tauschten 16 Nationen ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet aus, nicht zuletzt mit dem Ziel, einander zu unterrichten, wie mit modernen Methoden der Publizistik die breite Schicht der Menschen angesprochen werden kann, deren Bereitschaft latent vorhanden ist. - Dem jetzigen Seminar waren 1955 am gleichen Ort ein erstes mit dem Thema »Kinder in unvollständigen Familien« und 1958 ein zweites Seminar in Königswinter über die »Individuelle und soziale Bedeutung einer Tätigkeit für alte Menschen« vorangegangen. Auch in diesen beiden Fällen war der Veranstalter die Sozialabteilung der Vereinten Nationen am europäischen Sitz in Genf.

Deutscher Städtebund besucht die Vereinten Nationen

Während einer vom Deutschen Städtebund veranstalteten Amerikareise besuchten 90 Mitglieder des Deutschen Städtebundes die Vereinten Nationen. Nach einer offiziellen Führung durch das UNO-Gebäude hatten sie Gelegenheit, mit einem Mitglied der deutschen Beobachtermission die deutsche Mitarbeit in den Vereinten Nationen zu erörtern.

Weiterer deutscher Zypernbeitrag

Der amtierende deutsche Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, Professor Fritz Caspari, konnte dem Generalsekretär der Weltorganisation den Beschluß der Bundesregierung mitteilen, für die Zeit vom Ende Dezember 1965 bis Ende Juni 1966 einen weiteren Beitrag von 4 Millionen DM für die friedenserhaltende Operation der UNO in Zypern zur Verfügung zu stellen, und einige Tage später U Thant einen Scheck über 1 Million Dollar überreichen. Damit erhöht sich der deutsche Beitrag für die Zypernaktion auf 4,5 Millionen Dollar (18 Millionen DM). Inzwischen hat der Sicherheitsrat eine Verlängerung der Stationierung von UNO-Truppen auf Zypern bis Ende Dezember 1966 beschlossen. Die eingeleiteten Bemühungen um eine politische Lösung der